

# **Reglement für Reklameanlagen**

# **Reglement für Reklameanlagen**

---

Gestützt auf § 96 des Baugesetzes des Kantons Thurgau vom 28. April 1977 und auf Art. 55 des Baureglementes der Munizipalgemeinde Romanshorn vom 5. April 1988 (BauR), erlässt der Gemeinderat das nachstehende Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Dieses Reglement bezweckt eine einheitliche und sachgerechte Anwendung der Vorschriften über Reklameanlagen gemäss Art. 55 BauR. Dabei sollen insbesondere Fremdreklamen und öffentliche Plakatanschläge auf bestimmte Standorte und Einrichtungen beschränkt werden.

Zweck

### **Art. 2**

1 Dieses Reglement gilt für Werbeanlagen in Zonen des Baugebietes. Die Vorschriften über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

Geltungsbereich

2 In Zonen des Nichtbaugebietes sind Werbeanlagen nur in Ausnahmefällen zulässig. Massgebend sind die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates zur Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 14. April 1987.

### **Art. 3**

1 Reklameanlagen sind sichtbare oder hörbare Einrichtungen, die nach aussen in Erscheinung treten und durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Bild, Licht oder sonstige Mittel der Werbung oder Propaganda dienen. Darunter fallen auch Vorrichtungen ohne direkten Aussagewert, wenn sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Strassenbenützer auf sich zu ziehen oder das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild zu beeinträchtigen.

Reklamearten

Grundsatz

2 Eigenreklamen sind Werbeanlagen, deren Aussage in direktem Bezug steht:

Eigenreklame

- a) zu einem Betrieb, der auf diesem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe domiziliert ist;
- b) zum Warenangebot in der betreffenden Liegenschaft.

Der örtliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Werbeanlage am Gebäude selbst oder in dessen unmittelbaren Nähe angebracht ist.

3 Fremdreklamen sind Werbeanlagen, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstückes stehen. Darunter fallen auch die ständigen Einrichtungen für Wechselplakate.

Fremdreklame

4 Jegliches Anbringen von Plakaten, wie Vereinsanschläge und Veranstaltungshinweise, ausserhalb der bewilligten oder zulässigen Reklameanlagen gilt als öffentlicher Plakatanschlag (siehe auch Art. 9).

Öffentlicher  
Plakatanschlag

#### Art. 4

1 Das Anbringen, Ersetzen und Abändern von festen Reklameanlagen, Werbeträgern, Firmenschildern und Betriebswegweisern ist bewilligungspflichtig. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 78 ff. BauR.

Bewilligungspflicht

2 Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a) Unbeleuchtete, gemalte oder plastische Firmenanschriften, die sich auf das Gewerbe beziehen, das auf dem Grundstück ausgeübt wird und weder eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> überschreiten, noch auskragend sind;
- b) Angebotstafeln beim Eingang zu Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, sofern sie nur während der Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt werden, die Fussgänger nicht behindern und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen;
- c) Befristete Reklamen für Wahlen, örtliche Ausstellungen und andere Anlässe während längstens 30 Tagen;
- d) Öffentliche Plakatanschläge in Schaufenstern bei Einwilligung des Geschäftsinhabers.

3 Bewilligungsfreie Anlagen haben ebenso den Grundsätzen der Gestaltungsvorschriften von Art. 5 und 6 sowie der Verkehrssicherheit zu entsprechen.

## II. Gestaltungsvorschriften

### Art. 5

1 Reklame- und Werbeanlagen sind auf den Charakter der einzelnen Gebäude sowie das Orts-, Quartier- und Strassenbild abzustimmen und haben sich in die Dimensionen der Umgebung einzufügen.

Einpassung

2 Reklame- und Werbeanlagen sind in der Regel im Fassadenbereich unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen. Eine Ausnahme bilden Gebäude in der Gewerbezone und in der Industriezone.

3 In Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen haben sich Reklame- und Werbeanlagen besonders sorgfältig in die Umgebung einzufügen. Dabei sind:

Schutzzonen

- a) Längsreklamen zwischen dem Erdgeschoss und dem ersten Obergeschoss anzuordnen;
- b) Längsreklamen bei Schaufenstern auf die Fensterlänge zu beschränken, damit sie optisch zur Schaufensterzone gehören und sich so in die gegebene Fassadengliederung einfügen;
- c) Stechschilder zwischen der Oberkante des Schaufensters und der Unterkante der Fenster des ersten Geschosses anzubringen.

### Art. 6

1 Die einzelnen Grundstücke und Fassaden dürfen nicht mit Reklame- und Werbeanlagen überladen werden. Für Liegenschaften mit mehreren Anlagen ist ein Gesamtkonzept einzureichen. Dabei sind Anschriften zu koordinieren und in geeigneter Weise zusammenzufassen.

Häufung

2 Bei der Bemessung und Platzierung der Firmenanschriften sind Lage und Grösse des Betriebes innerhalb der Liegenschaft mitzubedenken.

3 Für Garagen und Tankstellen ist die SNV-Norm 640 625 verbindlich.

### III. Einschränkungen

#### Art. 7

Die nachstehenden Reklame- und Werbeanlagen sind unzulässig und werden deshalb nicht bewilligt:

Unzulässige  
Reklamen

- a) bewegliche und reflektierende Anlagen
- b) Laufschriften
- c) Anlagen auf Hausdächern
- d) Plakatflächen an Wohnhäusern
- e) Fremdreklamen an Wohnhäusern und in Schutzzonen
- f) Vertikalschriften höher als die halbe Fassadenhöhe
- g) fluoreszierende Farben

#### Art. 8

<sup>1</sup> Fremdreklamen werden - soweit sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen - an den folgenden Standorten bewilligt:

Beschränkung  
von Fremdreklamen

- a) an bestehenden, bewilligten Standorten unter Vorbehalt von Art. 10;
- b) im Bahngelände;
- c) auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen;
- d) in Fussgänger-Unterführungen;
- e) in der Industriezone;
- f) in öffentlichen Anlagen, sofern dadurch die Anlage nicht verunstaltet wird.

<sup>2</sup> Pro Fassadeneinheit darf nur eine Anlage für Fremdreklamen angebracht werden.

<sup>3</sup> Plakate, deren Inhalt gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstossen, sind nicht zulässig. Sie sind auf Anordnung des Gemeinderates sofort zu entfernen.

## Art. 9

1 Der öffentliche Plakatanschlag im Sinne von Art. 3 Abs. 4 ist namentlich untersagt:

- a) an öffentlichen Bauten und Anlagen, wie Buswarte- und Telefonkabinen;
- b) an Schutzobjekten und Gebäuden in Schutzzonen;
- c) an Bäumen sowie Beleuchtungs- und Leitungsmasten.

Die Bauverwaltung ist befugt, unerlaubte Plakate auf öffentlichem Grund zu entfernen.

2 Das Anschlagen ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet.

3 Für befristete Werbung für Veranstaltungen sowie Wahlen und Abstimmungen kann die Bauverwaltung auf öffentlichem Grund eine Bewilligung für Werbetafeln erteilen.

4 Die Gemeinde kann an gut frequentierten Stellen geeignete Einrichtungen für den öffentlichen Plakatanschlag zur Verfügung stellen.

5 Plakatanschläge auf öffentlichem Grund sind nach Ablauf der Frist oder des Werbeinhaltes unaufgefordert durch den Verursacher zu entfernen, andernfalls werden diese unter Kostenfolge durch das Bauamt entfernt.

öffentlicher Plakatanschlag

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 10

Bei Aenderung oder Erneuerung bestehender Reklame- und Werbeanlagen kann der Gemeinderat deren Anpassung an die Bestimmungen dieses Reglementes verlangen. Sofern überwiegende öffentliche Interessen tangiert sind, kann auch die Entfernung einer Anlage innert einer angemessenen Frist verlangt werden.

Bestehende Anlagen

### Art. 11

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat erlassen am: 9. August 1994

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

W. Anderes

R. Friedli

Öffentliche Auflage vom: 26. August 1994 bis 26. September 1994

Von der Gemeindeversammlung gutgeheissen am: 23. Januar 1995

Vom Regierungsrat genehmigt am: 14. November 1995

Durch Beschluss des Gemeinderates auf den 01.01.1996 in Kraft gesetzt.